

Prüfungsordnung der Notarkammer Berlin für den Ausbildungsberuf der Notarfachangestellten/des Notarfachangestellten

Aufgrund der vom Vorstand der Notarkammer Berlin am 14. Dezember 2016, 13. November 2019, 14.12.2022 und 14.02.2024 gefassten Beschlüsse, sowie der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. Januar 2017, 12. Juni 2017, 15. Mai 2019, 22. November 2019, 11.11.2022 und 31.01.2024 erlässt die Notarkammer Berlin als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4, § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“.

Inhaltsübersicht:

- 1. Abschnitt: Geltungsbereich**
 - § 1 Geltungsbereich

- 2. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**
 - § 2 Errichtung und Einteilung
 - § 3 Zusammensetzung und Berufung
 - § 4 Vorsitz
 - § 5 Aufgaben
 - § 6 Verfahren der Prüfungsausschüsse
 - § 7 Aufgabenerstellung

- 3. Abschnitt: Befangenheit und Verschwiegenheit**
 - § 8 Befangenheit
 - § 9 Verschwiegenheit

- 4. Abschnitt: Bestimmung der Prüfungstermine**
 - § 10 Prüfungstermine

- 5. Abschnitt: Zwischenprüfung**
 - § 11 Ziel und Inhalt
 - § 12 Anmeldung
 - § 13 Prüfungsbescheinigung

- 6. Abschnitt: Abschlussprüfung**
 - § 14 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
 - § 16 Anmeldung zur Abschlussprüfung
 - § 17 Prüfungsgebühr
 - § 18 Entscheidung über die Zulassung

- 7. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**
 - § 19 Prüfungsgegenstand

- § 20 Gliederung der Prüfung
- § 21 Prüfungsbereiche
- § 22 Niederschrift über den Prüfungsverlauf
- § 23 Nicht-Öffentlichkeit
- § 24 Leitung und Aufsicht
- § 25 Ausweispflicht und Belehrung
- § 26 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 27 Täuschungs- und Beeinflussungsversuch
- § 28 Rücktritt und Nichtteilnahme

8. Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 31 Ergänzungsprüfung
- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Nicht bestandene Prüfung

9. Abschnitt: Wiederholung der Abschlussprüfung

- § 35 Wiederholungsprüfung

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 36 Rechtsbehelfe
- § 37 Einsichtsrecht
- § 38 Inkrafttreten, Genehmigung

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der weiblichen Form entsprechend. Die Abkürzung ReNoPatV steht für die Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten. Der Begriff der Notarkammer bezieht sich stets auf die Notarkammer Berlin. Vom Begriff „Notar“ sind auch Rechtsanwälte umfasst, die zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts zum Notar bestellt sind.

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum Notarfachangestellten.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung und Einteilung

- (1) ¹Die Notarkammer errichtet für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“ (Notarfachangestelltenprüfung) Prüfungsausschüsse. ²Die Prüfungsausschüsse werden in der erforderlichen Zahl berufen.
- (2) ¹Die Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Prüfungsausschüsse wird von der Notarkammer vorgenommen. ²In der Regel erfolgt die Einteilung nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Prüfungsteilnehmer.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
1. als Beauftragter der Arbeitgeber einem Notar,
 2. als Beauftragter der Arbeitnehmer einem Notarfachangestellten oder einem Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder einem Notarfachwirt
 3. einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule, die den Unterricht für die Auszubildenden zum Notarfachangestelltenberuf durchführt (Lehrer).
- ²Für die Mitglieder nach Nr. 1, 2 und 3 werden Stellvertreter mindestens in gleicher Anzahl bestellt. ³Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können mehreren Prüfungsausschüssen angehören. ⁴Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, kann die Notarkammer für den Einzelfall einen entsprechenden Ersatzstellvertreter für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil berufen, welcher der zu vertretenden Gruppe angehören muss.
- (3) ¹Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer berufen; ²die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Notarkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. ³Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Berufsschule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren berufen, bei Ersatzberufungen auf die Dauer der laufenden Amtszeit. ²Das Amt jedes Mitgliedes und jedes

stellvertretenden Mitglieds dauert bis zur Wiederberufung oder bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

- (6) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Notarkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz

¹Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung. ²Sie beschließen über die Noten zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen kann ein Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. ²Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. ³Sofern einer oder mehrere der Beauftragten während der Abnahme der Abschlussprüfung aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden, bleiben die vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden, sofern bereits ein Drittel der zugeteilten Arbeiten bewertet wurde.

§ 6 Verfahren der Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden in Sitzungen. ²Es kann auch ohne Sitzung schriftlich, telefonisch oder in Textform abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (2) ¹Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend oder durch stimmberechtigte Stellvertreter vertreten sind. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) ¹Ein Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn er ein Mitglied vertritt. ²Ein Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe vertreten, für die er bestellt ist. ³Die Stellvertreter können zu informatorischen Zwecken an den Sitzungen teilnehmen. ⁴An den Beratungen über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen, die mit der Prüfungsabnahme befasst sind.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende bekannt.
- (5) Die Notarkammer unterstützt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (6) ¹Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Überschriftlich, telefonisch oder in Textform gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. ³§ 21 bleibt davon unberührt.

§ 7 Aufgabenerstellung

- (1) ¹Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der ReNoPatV und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. ²Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. ³Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) ¹Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. ²Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. ³Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 die Prüfungsaufgaben. ²Er kann, insbesondere für die Zwischenprüfung, überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

3. Abschnitt Befangenheit und Verschwiegenheit

§ 8 Befangenheit

- (1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. ²Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,

3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. in den Fällen der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) ¹Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Notarkammer, während der Prüfung jedoch dem Prüfungsausschuss, unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. ²Im Falle der schriftlichen Prüfung hat dies schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Befangenheit nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes vom Prüfungsteilnehmer geltend gemacht, so ist der Antrag als verspätet zurückzuweisen.
- (4) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss eines Ausschussmitglieds trifft die Notarkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. ²Das betroffene Ausschussmitglied darf an der Beratung und Abstimmung über die Befangenheit nicht teilnehmen.
- (5) Für das infolge Befangenheit ausgeschlossene Mitglied bestellt die Notarkammer ein nicht befangenes Ersatzmitglied. Dies kann auch ein bisher stellvertretendes Mitglied sein. ³Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ⁴Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ⁵Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 9 Verschwiegenheit

¹Die Ausschussmitglieder haben über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Prüfung gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht im Verhältnis der Ausschüsse und der Ausschussmitglieder untereinander und

gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. ³Die Notarkammer kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

4. Abschnitt Bestimmung der Prüfungstermine

§ 10 Prüfungstermine

- (1) ¹Die Notarkammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des Ablaufes der Berufsausbildung und des Schuljahres und setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Lehrjahres stattfinden.
- (3) ¹Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Notarkammer festgelegt und in geeigneter Weise mindestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben. ²Die Termine sollen den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern, den Auszubildenden und den Ausbildenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfungsbewerber sind an den Prüfungstagen von der Tätigkeit im Ausbildungsnotariat sowie vom Berufsschulunterricht freizustellen.

5. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 11 Ziel und Inhalt

¹Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. ²Diese erfolgt nach § 6 der ReNoPatAusbV und erstreckt sich auf die dort für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 12 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Notarkammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Notarkammer einzureichen.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.

§ 13 Prüfungsbescheinigung

- (1) ¹Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Diese enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Leistungsschwächen, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
- (2) Die Prüfungsergebnisse sollen den Auszubildenden, gegebenenfalls seinen gesetzlichen Vertretern und den Ausbildenden binnen zwei Monaten ab Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

6. Abschnitt Abschlussprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

¹Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungs- oder Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungs- oder Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (mündliche Abschlussprüfung) endet,
2. wer den gesamten praktischen Teil der Ausbildung oder Umschulung bei einem Notar absolviert hat
3. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

²Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung des ausbildenden Notars und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Auszubildende können nur vorzeitig zugelassen werden, wenn ihre Leistungen in den Lernfeldern und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern in der Berufsschule im Durchschnitt mindestens die Note „gut“ erreichen, keines der Lernfelder und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer in der Berufsschule mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde und ihre Leistungen auch von den Ausbildenden im Durchschnitt mit „gut“ bewertet werden.

- (3) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.
- (4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/r“ gem. § 43 Abs. 2 BBiG entspricht.

§ 16

Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Der ausbildende Notar hat mit Zustimmung des Auszubildenden diesen innerhalb der festgelegten Anmeldefrist schriftlich unter Verwendung vorgeschriebener Formulare bei der Notarkammer zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.
- (3) ¹In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. ²Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 15 Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 34, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Notarkammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. ²In den Fällen des § 43 Abs. 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG ist die Notarkammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
- a) in den Fällen des § 14
1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 2. das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft,
 3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 4. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers;
- b) in den Fällen des § 15
1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 oder

- Ausbildungsnachweise im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 3 BBiG,
2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 3. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers.

- c) Von der Vorlage des Lebenslaufes kann abgesehen werden, wenn der Notarkammer ein anlässlich des Beginns der Berufsausbildung oder später eingereichter Lebenslauf vorliegt.
- (6) ¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). ³Die Notarkammer kann bei Nachweis einer konkreten Prüfungsbehinderung Nachteilsausgleich gewähren. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb der Anmeldefrist zur Abschlussprüfung gem. Abs. 1 zu stellen.

§ 17 Prüfungsgebühr

Anmeldende nach § 16 haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Notarkammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zur Abschlussprüfung zu entrichten.

§ 18 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Notarkammer. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann von der Notarkammer oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und Satz 2 von dem entscheidenden Ausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

7. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 19 Prüfungsgegenstand

- (1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die erforderlichen berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung

wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die ReNoPatV ist in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die in § 8 ReNoPatV genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die ReNoPatV etwas anderes vorsieht.

§ 20 Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 21 Prüfungsbereiche

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
 2. Beteiligtenbetreuung,
 3. Rechtsanwendung im Notarbereich,
 4. Kosten sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (2) In den folgenden Prüfungsbereichen soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten:
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Notarbereich; die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen (150 Minuten),
 3. Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- (3) In dem Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung soll mit dem Prüfling ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
 - a) Für die Prüfung in diesem Bereich wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 1. Notariatsgeschäfte,
 2. notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
 3. Kostenrecht oder
 4. elektronischer Rechtsverkehr im Notariat.
 - b) Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
 - c) Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

§ 22 **Niederschrift über den Prüfungsverlauf**

- (1) Über den Verlauf des mündlichen Teils sowie des schriftlichen Teils der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) ¹In der Niederschrift zum mündlichen Teil sind insbesondere festzuhalten: Ort und Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Namen der an- und abwesenden Prüfungsteilnehmer sowie die Bewertung der Leistungen im Rahmen des fallbezogenen Fachgesprächs. ²In der Niederschrift ist des Weiteren Beginn und Ende der Prüfung sowie stichpunktartig deren wesentlicher Verlauf festzuhalten.
- (3) Absatz 2 gilt für den schriftlichen Teil der Prüfung entsprechend.
- (4) Die Niederschrift ist bei dem mündlichen Teil der Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben, bei dem schriftlichen Teil der Prüfung von dem Aufsichtsführenden.

§ 23 **Nicht-Öffentlichkeit**

¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter der obersten Landesbehörde und der Notarkammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Notarkammer können anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Notarkammer andere Personen als Gäste zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht. ⁴Bei Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein, die die Prüfung abgenommen haben.

§ 24 **Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 25 **Ausweispflicht und Belehrung**

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstößen, sowie Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. ³Mit Abschluss der Belehrung beginnt die Prüfung.

§ 26

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
 1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören versucht,
 2. sich in einem Zustand befindet, der die Gefährdung anderer Prüfungsteilnehmer oder die Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs befürchten lässt.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²In dringenden Fällen entscheiden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im mündlichen Teil und der örtliche Aufsichtsführende im schriftlichen Teil der Prüfung.
- (3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 26 Abs. 1, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 28 entsprechend.

§ 27

Täuschungs- und Beeinflussungsversuch

- (1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar.
- (2) Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass der Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Dieser Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für den mündlichen Teil der Prüfung.
- (4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) ¹Ist das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden, so kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben sind, die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigt werden. ²Das Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsteilnehmer ist zu hören.

- (7) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden bei den schriftlichen Prüfungsteilen befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

§ 28 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

8. Abschnitt Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen werden vom Prüfungsausschuss für jeden Prüfungsteilnehmer bewertet. ²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt nach Maßgabe von § 5 bis § 7.
- (2) ¹Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig zu bewerten; die Zweitkorrigierenden dürfen von den Randnotizen und der Bewertung der Erstkorrigierenden Kenntnis nehmen. ²Jede mündliche Prüfungsleistung ist von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt, selbstständig und unabhängig zu bewerten.

(2a) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ²Beträgt die Abweichung mehr als 10 Prozent oder beinhaltet die nach Satz 1 errechnete Bewertung einen Notensprung gegenüber der Ausgangsbewertung eines Prüfenden, so erfolgt die endgültige Bewertung durch das dritte Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Prüfungsbereichen wie folgt zu bewerten:

- a) Note 1 = sehr gut
eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut
eine den Durchschnitt überragende Leistung
Note 3 = befriedigend
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
Note 5 = mangelhaft
eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
Note 6 = ungenügend
eine völlig unbrauchbare Leistung

b) ²Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

92 – 100	= Note 1	= sehr gut
81 – 91	= Note 2	= gut
67 – 80	= Note 3	= befriedigend
50 – 66	= Note 4	= ausreichend
30 – 49	= Note 5	= mangelhaft
0 – 29	= Note 6	= ungenügend

(4) ¹Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Orthographie und Interpunktion gewürdigt werden. ²Bei Defiziten können bis zu 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl abgezogen werden.

(5) Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ und 0% bewertet.

(6) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent
2. Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent
3. Rechtsanwendung im Notarbereich mit 30 Prozent
4. Kosten mit 30 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent

(7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(8) ¹Die Nachkommastellen werden erst bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gerundet. ²Bei einem Ergebnis, das in der ersten Dezimalstelle nach dem Komma fünf oder mehr beträgt, wird aufgerundet, ansonsten abgerundet.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der schriftlichen Prüfung die Ergebnisse der Prüfung fest.

(2) ¹Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist den Prüfungsteilnehmern vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Zwischen der Mitteilung der Prüfungsergebnisse und der mündlichen Prüfung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Prüfungsausschuss dem Geprüften das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unter Mitteilung der Einzelnoten bekannt.

§ 31

Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Für die Ergänzungsprüfung ist die Bewertungsskala nach § 29 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Das Ergebnis nach § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des nach § 29 Abs. 2 festgestellten Ergebnisses der schriftlichen Prüfungsarbeit in diesem Prüfungsfach.

§ 32

Prüfungszeugnis

(1) Die Notarkammer erteilt dem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis.

(2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“, Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
2. den Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/Notarfachangestellter“,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung, das ist der Tag der letzten Prüfungsleistung,
5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Beauftragten der Notarkammer mit Siegel.

²Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (37 Abs. 3 BBiG).

§ 33

Widerspruchsverfahren

Sofern ein Prüfungsteilnehmer Widerspruch einlegt und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und nachvollziehbar Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen erhebt, ist der Widerspruch zum Zwecke des Überdenkens der Prüfungsentscheidung, der Stellungnahme und zur Ermöglichung einer Nach- bzw. Neubewertung dem Prüfungsausschuss zu übermitteln, gegen dessen Bewertung Einwendungen erhoben wurden.

§ 34

Nicht bestandene Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sowie gegebenenfalls seine gesetzliche Vertreter von der Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen unzureichende Leistungen erbracht worden sind. ³Auf die Wiederholungsprüfung gemäß § 35 ist hinzuweisen. ⁴ Der ausbildende Notar wird über das Prüfungsergebnis unterrichtet.

9. Abschnitt Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 35 Wiederholungsprüfung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum nächsten unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 28 Abs. 2 S. 2 PO) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 28 Abs. 2 S. 2 PO) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.
- (4) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 15 bis 18) gelten entsprechend. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 37 Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen

¹Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften über den mündlichen Teil der Prüfung sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften über den schriftlichen Teil der Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 38
Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 12.03.2024 auf der Internetseite der Notarkammer Berlin in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde am 04.03.2024 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales genehmigt.

Alexander Kollmorgen
Präsident der Notarkammer Berlin